



VERBANDSGEMEINDE RUNDSCHAU

Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und die Ortsgemeinden

• Althornbach • Battweiler • Bechhofen • Contwig • Dellfeld • Dietrichingen • Großbundenbach • Großsteinhausen • Hornbach
• Käshofen • Kleinbundenbach • Kleinsteinhausen • Mausbach • Riedelberg • Rosenkopf • Walshausen • Wiesbach

45. Jahrgang

Donnerstag, den 30. April 2020

Nr. 18/2020

Z
W
E
I
B
R
Ü
C
K
E
N

L
A
N
D

CORONA- Bekämpfung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die anhaltende CORONA-Pandemie verlangt von uns allen ein sehr hohes Maß an Eigendisziplin. Ich weiß, dass dies oft nicht einfach zu handhaben ist und mit gewaltigen persönlichen Einschnitten verbunden ist.

Wir alle tun dies jedoch, um uns selbst und unserer Mitmenschen zu schützen. Die Zahl der täglich Neuinfizierten in unserer Region Südwestpfalz bewegt sich in den zurückliegenden Tagen im einstelligen Bereich. Dies lässt hoffen.... Abzuwarten ist jedoch, wie die Lockerungen sich auf die Ausbreitung der Viruserkrankung konkret auswirken.

Daher sind wir alle gefordert, im öffentlichen Bereich (ob beim Einkaufen, bei der Bus- oder Bahnfahrt, beim Arztbesuch usw.) herkömmliche Mund-Nasen-Schutzmasken zu tragen, die im Handel erworben bzw. einfach selbst hergestellt werden können.

Wir alle können dazu beitragen, die Ausbreitung zu verlangsamen, um unser Gesundheitssystem nicht zu überlasten.

Daher bitte ich Sie, sich an die Verhaltensregeln und die Hygienevorschriften zu halten. Es dient Ihrem Schutz und vor allem dem Schutz der Schwächsten in unserer Gesellschaft.

Aktuelle Informationen zur CORONA-Bekämpfungsverordnung und zur Ausbreitung in unserer Region finden Sie auf der Internetseite www.lksuedwestpfalz.de <<http://www.lksuedwestpfalz.de>>.

Halten Sie weiterhin Abstand, achten Sie auf Ihre Mitmenschen und bleiben Sie gesund!

Ihr
Jürgen Gundacker

■ SPRECHSTUNDEN

■ Bürgersprechstunde des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Gundacker hält jeweils am 2. Donnerstag im Monat eine Bürgersprechstunde ab. Termine können mit Frau Hellbrück, Tel. 06332/8062101 vereinbart werden.

■ Bürgersprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde

Die Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde, Frau Yvonne Sarther, hält nach Vereinbarung in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, eine Bürgersprechstunde ab.

Termine können Sie gerne persönlich unter der Tel. Nr. 06336 / 22 89 33, Mobil 01578 / 12 85 099 oder per Mail gleichstellung@vgzwland.de vereinbaren.

■ Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land

Landauer Str. 18 - 20, 66482 Zweibrücken

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag, Mittwoch	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Kümmererdienst	nach Absprache

Bitte beachten Sie folgende Ausnahmeregelungen:

Für den technischen Bereich der Bauabteilung und der Verbandsgemeindekasse gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Telefon 06332/8062-0, Fax 06332/8062999

E-Mail: info@vgzwland.de

E-Mail-Adresse Amtsblatt: amtsblatt@vgzwland.de

www.vgzwland.de

■ Schwerbehindertenrecht

Sprechtage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

Das Amt für Soziales, Jugend und Versorgung Landau, hält zu folgenden Terminen in der Zeit von 9.20 Uhr bis 12.00 Uhr im Nebengebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Zimmer 1, einen Sprechtag ab.

Mittwoch, 05.02.2020

Mittwoch, 11.03.2020

Mittwoch, 13.05.2020

Mittwoch, 08.07.2020

Mittwoch, 09.09.2020

Mittwoch, 11.11.2020

Vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Tel.: 06332/8062-204

■ Ehrenamtlicher Besuchsdienst der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Ansprechpartner: Herr Bernd Ibisch, Hauptstr. 15, 66484 Battweiler, Telefon: 06337 / 20 99 032, bernd.ibisch@pflegestuetzpunkte.rlp.de
Auskünfte erteilt auch die Leitstelle „Älter werden“ der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Frau Karina Frisch, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331 / 809-333, k.frisch@lkSuedwestpfalz.de

■ Kontaktperson des Pflegekinderdienstes

Frau Krottschenko, Tel.: 06331/809-561, Frau Kahlmeyer, Tel. 06331/809-196 und Herr Monz, Tel. 06331/809-211 bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz zuständig für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land.

■ Ansprechpartnerin für Mobile Soziale Dienste und für Seniorenangelegenheiten (Seniorenbeauftragte)

Frau Frisch, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331/809-333, k.frisch@lkSuedwestpfalz.de

■ Kindertagespflege

Vermittlung qualifizierter Tagesmütter zur individuellen Kinderbetreuung Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Frau Büffel, Telefon 06331 809 110
Sprechzeiten nach Vereinbarung

■ Sprechstunde der Schiedsperson

Die Schiedsperson der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Herr Walter Carius, ist jederzeit unter Telefon 06332/50987 oder per E-Mail: walter.carius@t-online.de zu erreichen.

Besprechungen finden nach vorheriger Terminvereinbarung vor Ort oder im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land statt.

■ Sprechstunden der Kreisjugendpflegerin

Die Jugendpflegerin, Frau Jessica Junkes, hält in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Zimmer Nr. 107 Sprechstunden ab. Termine können nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.Nr. 06332/8062-220 oder 0174/1505648 festgesetzt werden.

■ Sprechstunde von Förster Leis

Revier Bechhofen

Zuständig für die Gemeindewälder Battweiler, Bechhofen, Contwig, Dellfeld, Großbundenbach, Käshofen, Kleinbundenbach, Rosenkopf und Wiesbach

telefonische Sprechstunden: montags zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr telefonisch unter der Telefonnummer 06387/993537.

■ Sprechstunde von Försterin Jäger

Revier Zweibrücken

Försterin Maria Jäger für das Revier Althornbach, Dietrichingen, Kleinsteinhausen, Mausbach, Riedelberg und Walshausen zuständig. Termin nach Absprache unter Tel. Nr. 01522 8851035

■ Sprechstunde des Privatwaldbetreuers

Die Sprechstunde des Privatwaldbetreuers, Herrn Uwe Bischoff, findet mittwochs von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Forstamtsgebäude, Erlenbrunner Str. 177, 66955 Pirmasens-Erlenbrunn, Tel.: 06331/14520, statt.

■ Öffnungszeiten der Kommunalen Jobcenter

Die Dienststelle des Kommunalen Jobcenter in Zweibrücken, Maxstr. 1 (Gebäude der Sparkasse SWP) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Darüber hinaus sind abweichende Terminabsprachen jederzeit möglich. Für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land: Tel. Nr. 06332/5699-0

■ Gemeindewald Großsteinhausen und Hornbach

Ansprechpartner: Uli Osterheld, Tel: 06398 / 993091

■ Finanzamt Pirmasens

Telefon 06331/711-0 (Fax: 06331/711-30950)

Öffnungszeiten des Service-Centers:

Montag + Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch + Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 18:00 Uhr
Internet:	www.finanzamt-pirmasens.de
E-Mail:	Poststelle@fa-ps.fin-rlp.de
Info-Hotline der Finanzämter: 0261-20 179 279	

■ Arbeitsgericht

Das Arbeitsgericht Kaiserslautern - Auswärtige Kammern Pirmasens - hält jeweils am 2., 4. und 5. Donnerstag im Monat im Sitzungssaal 2 bzw. 4 des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, Schlossplatz 7, 66482 Zweibrücken, einen Gerichtstag ab.

■ WICHTIGE RUFNUMMERN

■ Suchtberatung der Stadt Zweibrücken

Wendepunkt
Suchtberatung der Stadt Zweibrücken,

Herzogstraße 13, 66482 Zweibrücken
Tel: 06332/871- 564 oder 565, Fax: 06332/871-579
Email: drogenhilfe@zweibruecken.de
Anonyme und kostenlose Sprechstunden nach Vereinbarung

■ Frauenhaus Pirmasens

Email: frauenhaus-pirmasens@t-online.de, Tel.: 06331- 92626

■ IST Interventionsstelle bei Gewalt

Information und Beratung bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
Winzler Str. 20-24 (Eingang Neue Häfnersgasse), 66955 Pirmasens
Tel.: 06331- 289431

■ Wasserversorgung und Kanalisation

Rufbereitschaft Wasserversorgung 0171-7777559
Rufbereitschaft Kanalisation 0151-12105362

■ Pfalzwerke Netz AG

Stromversorgung 06841-90 62 15
Störungen im Stromnetz 0800 79 77 77 7
Störungsdienst Gas 0800-1003449 gebührenfrei
Verbandsgemeinde-Verwaltung
Zweibrücken-Land 06332-8062-0
Kreisverwaltung Südwestpfalz 06331-809-0

■ Wehrleiter und Wehrführer

im Bereich der Verbandsgemeinde
Verbandsgemeinewehrleiter Thorsten Preyer,
66503 Dellfeld, Tel.-Nr. 0171-9556638

Ortsgemeinden	Wehrführer
Althornbach	Frank Böhm, Tel. 0160-2346797
Battweiler	Matthias Klos, Tel. 0172-6867242
Bechhofen	Martin Amann, Tel. 0179-4680479
Contwig	Arthur Lorenz, Handy-Nr. 0176 55 48 61 73
Dellfeld	Marc Pirmann, Tel. 0176-32540304
Diétrichingen	Theresa Schäfer, Tel. 0152-53726289
Großbundenbach	Oliver Bettinger, Tel. 0176-61597761
Großsteinhausen	Thomas Maske, Tel. 0151-10735730
Hornbach	Oliver Feix, Tel. 0176-63372959
Käshofen	Andreas Schumacher, Tel. 0177-2855736
Kleinbundenbach	Gerlinger Manfred, Tel. 06337-6278 Handy: 0171-4027140
Kleinsteinhausen	Thomas Leicher, Tel. 0178-6845535
Mauschbach	Marc Dahlhauser, Tel. 0171-5018179
Riedelberg	Christian Mutzl, Tel. 0163-8369713
Rosenkopf	Tim Fuhrmann, Tel. 0151-24132898
Walshausen	Peter Zimmer, Tel. 0177-5640619
Wiesbach	Ralf Möglich, Tel. 0176-66827662

■ NOTRUF

■ Polizei- und Feuerwehr-Notrufe

(ohne Vorwahl)	
Polizei-Notrufe, Polizeiinspektion Zweibrücken	110
Feuerwehr-Notrufe	112
Polizei	
Polizeiinspektion und Kriminalbezirksdienststelle Zweibrücken	06332/976-0
Polizeiinspektion und Kriminalinspektion Pirmasens	06331/5200
Rettungsdienst - 1. Hilfe	
Rettungsleitstelle Landau	112
Deutsches Rotes Kreuz Zweibrücken	06332/97130
Deutsches Rotes Kreuz, Homburg	06841/2880
Arbeiter-Samariter-Bund Zweibrücken	06332/4824-0
Arbeiter-Samariter-Bund Pirmasens	06331/70026
Krankenhäuser Zweibrücken	
St. Elisabeth Krankenhaus	06332/82-0
Krankenhaus Pirmasens	
Städt. Krankenhaus	06331/7140
Krankenhäuser Homburg	
Universitätskliniken im Landeskrankenhaus	
Homburg	06841/16-0
Giftnotruf	06841/19240

■ BEREITSCHAFTSDIENST

■ Ärztliche Bereitschaftspraxis

Für die Gemeinden: Althornbach - Battweiler - Contwig - Dellfeld
- Diétrichingen - Großbundenbach - Großsteinhausen - Hornbach

- Käshofen - Kleinbundenbach - Kleinsteinhausen - Mauschbach
- Riedelberg - Walshausen

66482 Zweibrücken, Ärztliche Bereitschaftspraxis im St. Nardini
Klinikum (St. Elisabeth Krankenhaus), Kaiserstraße 14, Telefon
116117

Die Dienstzeiten der Notfalldienstzentrale sind:

- Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis zum Folgetag, 7.00 Uhr
- Mittwoch von 14.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr
- Freitag von 16.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr
- Am Vortag eines Feiertags von 18.00 bis zum nachfolgenden Tag, 7.00 Uhr

Für die Gemeinden: Bechhofen - Rosenkopf - Wiesbach:

66849 Landstuhl, Ärztliche Bereitschaftspraxis im
St.-Johannis-Krankenhaus, Nardinstraße 30, Telefon 116117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr

bis Folgetag 07.00 Uhr

Mittwoch von 13.00 Uhr

bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitags von 18.00 Uhr

bis Montags 07.00 Uhr

an Feiertagen vom Vorabend 20.00 Uhr

bis zum Folgetag 07.00 Uhr

**Achtung: 116117 - einheitliche Telefonnummer für den Ärztlichen
Bereitschaftsdienst (kostenfrei, ohne Vorwahl)**

=====

Bereitschaftsdienstzentralen für Kinder und Jugendliche:

Kinderklinik Kohlhof, Neunkirchen

samstags 8.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr Tel. 06821 / 363-2002

=====

Zahnärztlicher Notdienst: www.zahnarzt-notdienst.de

■ Pflegeruf

Der Wochenenddienst des ambulanten Pflegedienst „Pflegeruf
gemeinnützige UG“, Hornbach/Zweibrücken Land, Hauptstraße 2a,
66500 Hornbach ist unter der Bereitschaftsdienstnummer zu errei-
chen: 01578 4710074. Rückfragen können auch über die Büronum-
mer 06338/993426 erfolgen.
s.domann@pflegeruf.net

■ Tierärztlicher Notdienst Zweibrücken und Umgebung ab 1.3.2020.

In dringenden Notfällen Samstag zwischen 14.00 und 20.00 Uhr
und Sonntag von 10.00-20.00 Uhr unter der Telefonnummer: 0800-
5890307

Die Abrechnung erfolgt nach Notdienstgebühr laut GOT, gültig seit
Februar 2020 (einsehbar auf der Seite der Bundestierärztekammer)
und muss vor Ort entrichtet werden.

■ Dienstbereitschaften der Apotheken

Die Dienstbereitschaften der Apotheken im Bereich der Verbandsgemeinde
Zweibrücken-Land sind unter folgenden Telefon-Nr. zu erfah-
ren (aus dem Festnetz 0,14 €/Min. / Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.)

Tel. Nr. 01805-258825-66484

für Althornbach, Battweiler, Diétrichingen, Großsteinhausen,
Kleinsteinhausen, Riedelberg und Walshausen

Tel. Nr. 01805-258825-66894

für Bechhofen, Käshofen, Rosenkopf und Wiesbach

Tel. Nr. 01805-258825-66497 für Contwig

Tel. Nr. 01805-258825-66503 für Dellfeld

Tel. Nr. 01805-258825-66501 für Groß- und Kleinbundenbach

Tel. Nr. 01805-258825-66500 für Hornbach und Mauschbach

■ Wochenenddienst der Ökumenischen Sozialstation Thaleischweiler-Fröschen/ Zweibrücken-Land

Der Wochenenddienst der Ökumenischen Sozialstation, Hauptstraße
15, 66484 Battweiler, ist unter der Tel.-Nr. 06337/99500-0 zu erfragen.
Sprechstunde für Alzheimer- und Demenzberatung. Termine nach Ver-
einbarung unter Tel.: 06337/99500-0.

Pflegestützpunkt Battweiler

66484 Battweiler Hauptstr. 15,

Servicezeit:

Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Angelo Lizzi Tel.: 06337 - 20 99 031

angelo.lizzi@pflegestuetzpunkte.rlp.de

Bernd Ibsch Tel.: 06337 - 20 99 032

Bernd.ibsch@pflegestuetzpunkte.rlp.de

■ Arbeitgeber-Hotline bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz

Eine ganztägige Kontaktaufnahme ist unter der Hotline-Nummer 06331/809-111 möglich.

■ Ärztliche Impfberatung

Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen
Frau Christine Barlet, Tel. 06331/809-413

■ WERTSTOFFHOF

■ Recyclinghof Contwig

Recyclinghöfe des Landkreises sind Entsorgungseinrichtungen, bei denen sowohl verwertbare Abfälle als auch bestimmte Problemabfälle aus Privathaushalten angenommen werden.

Der Recyclinghof Contwig befindet sich am Ende der Bahnhofstraße hinter dem Sportplatz., Tel. 06332/50496.

Öffnungszeiten vom 20.04.2020 - 02.05.2020

Montag, Mittwoch und Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:30 Uhr
8.30 Uhr - 12:00 Uhr

Samstag

Dienstag und Donnerstag geschlossen

Am Recyclinghof sind amtliche Restmüllsäcke (60 Inhalt) zum Preis von 3,73 EUR/Stück erhältlich.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Kreisverwaltung zur Verfügung:

Abfall-Hotline für Privathaushalte:

Frau Baldauf, Tel. 06331/809-218

Abfallberatung für Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Schulen und Kindergärten:

Herr Müller, Tel. 06331/809-238

■ VERSCHIEDENES

■ SKFM Betreuungsverein, f.d. Landkreis Südwestpfalz e.V.

Kostenlose Beratung zu Vorsorgemöglichkeiten und gesetzl. Betreuungen, Schlossstr. 26, 66953 Pirmasens, Tel.: 06331-1445900.

■ EUTB-Stelle Pirmasens

Unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit (drohender) Behinderung. Aufsuchende Beratung möglich. Frau Weidner 06331/1445913

■ Frauenselbsthilfe nach Krebs

Gruppenleitung: Annemarie Hunsicker

Telefon: 06336-1752

Treffpunkt: 1. Dienstag im Monat, Versöhnungskirche, Röntgenstraße, Zweibrücken

■ WIR GRATULIEREN

Hinweis

Am 01.11.2015 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Die Meldebehörde ist zukünftig nur noch berechtigt Auskunft zu erteilen bei Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jedem 5. weiteren Geburtstag (75, 80 usw.) und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen können ab dem 50. und jedem weiteren Ehejubiläum veröffentlicht werden. **Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgen aktuell keine Geburtstagsbesuche durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den OrtsbürgermeisterInnen.**



Wir gratulieren

in der Zeit vom 04.05. bis 10.05.2020

Altersjubiläen

Althornbach

06.05. Frau Baarß, Erna Elisabetha, Hauptstraße 18 Zum 85. Geburtstag

Bechhofen

05.05. Herr Kiefer, Werner, Hauptstraße 84 Zum 70. Geburtstag

Dellfeld

08.05. Herr Carbon, Edgar, Vordergasse 29 Zum 70. Geburtstag

Käshofen

04.05. Herr Eschenhorn, Erwin, Friedhofstraße 7 Zum 85. Geburtstag

08.05. Frau Hoffmann, Ruth, Friedhofstraße 14 Zum 90. Geburtstag

Wiesbach

04.05. Frau Grunder, Johanna, Schulstraße 9 Zum 85. Geburtstag

Ehejubiläen

Hornbach

07.05. Eßer, Wilhelm und Eßer, Rosemarie, Bahnhofstraße 9 60 Jahre



Wir bleiben derzeit noch geschlossen.

Aufgrund der Corona-Pandemie bleiben die Verbandsgemeindeverwaltung und die Werksverwaltung in Contwig weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Verwaltungen sind über Telefon, Fax, Post und E-Mail nach wie vor zu erreichen. Nur in unaufschiebbaren Ausnahmefällen und mit vorheriger Terminabsprache wird der persönliche Besuch noch möglich sein.

Stellenausschreibung

Der Kindergartenzweckverband Wiesbach/Käshofen/Krähenberg sucht ab 01.02.2021 für die Kindertagesstätte eine/einen

Leiter*in (m/w/d) in Vollzeit.

Dabei handelt es sich um eine unbefristete Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von derzeit 39 Stunden pro Woche. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst (z. Zt. Entgeltgruppe S 13).

Die Kindertagesstätte Wiesbach ist eine viergruppige Einrichtung mit 82 Plätzen, davon werden 46 Kinder mit einem Ganztagsangebot betreut. Der Betreuungsumfang umfasst 10 Krippenkinder, 16 Kinder von 2 bis 3 Jahren und 56 Kinder von 3 bis 6 Jahren.

Die Aufgabe umfasst die Verantwortung für die gesamte pädagogische und organisatorische Arbeit.

Sie verfügen über:

- Eine Berufsausbildung als Erzieher*in mit Zusatzqualifikation oder Studium der Sozialpädagogik bzw. über einen vergleichbaren Studiengang nach der Fachkräfteverordnung Rheinland-Pfalz mit mindestens einjähriger Berufserfahrung
- Begeisterungsfähigkeit für Innovation und konzeptionelle Arbeit
- Soziale Kompetenz und eine positive und wertschätzende Grundhaltung
- Personalführungskompetenz und ggf. Leitungserfahrung
- Fähigkeit zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Eltern
- Kontaktfreudigkeit, zuverlässiges und verbindliches Auftreten
- Sicherer Umgang mit dem PC und anderen Medien

Dann bieten wir Ihnen:

- Eine verantwortungsvolle und vielfältige Aufgabe sowie selbständiges Arbeiten
- Die Mitarbeit in einem engagierten Team
- Eine leistungsgerechte Vergütung nach dem TVöD
- Regelmäßige Fortbildungen, fachliche Begleitung und Austausch

Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt behandelt.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss-, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse, Weiterbildungszertifikate etc.)

bis spätestens 31. Mai 2020 an:

Verbandsgemeindeverwaltung
Zweibrücken-Land
Personalabteilung
Landauer Str. 18-20
66482 Zweibrücken

Bitte verwenden Sie keine Bewerbermappen und reichen Sie entsprechende Nachweise nur als unbeglaubigte Kopien ein. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens erfolgt aus Kostengründen nicht, es sei denn, es liegt ein ausreichend frankierter Rückumschlag bei.

Die datenschutzgerechte Vernichtung der Dokumente nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.

Da im Zuge der weltweiten Verbreitung des Virus zahlreiche internationale Reiseverbindungen gestrichen wurden, kam der internationale Personenreiseverkehr nahezu zum Erliegen. Wer ein Schengen Visum besitzt, kann bislang nur unter erschwerten Bedingungen das Bundesgebiet verlassen, um in das Heimatland zurückzukehren. Auch eine persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde war aufgrund der Maßnahmen zur Kontaktreduzierung nicht in allen Fällen gegeben. Die neue Rechtsverordnung legalisiert nun vorübergehend den Aufenthalt und eventuell die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Inhabern ablaufender oder bereits abgelaufener Schengen-Visa auch ohne persönliche Vorsprache in der Verwaltung.

Von der Regelung werden nur solche Ausländer erfasst, die sich bereits am 17.03.2020 mit einem gültigen Schengen-Visum im Bundesgebiet aufgehalten haben oder die nach dem 17.03. und vor dem 10.04. mit einem gültigen Schengen-Visum in das Bundesgebiet eingereist sind. Reisen innerhalb des Schengen Raums sind für Menschen, auf die diese Regelung zutrifft, verboten.

Energiespar-Tipps für das Home-Office

Teil 1:

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz gibt Tipps um im Home-Office Strom zu sparen. In einer dreiteiligen Serie werden Tipps zu verschiedenen Bereichen im Haushalt gegeben, die während des Arbeitens von zuhause stärker beansprucht werden.

Computer: Beim Computer beeinflusst die Bauart und die Leistungsfähigkeit den Stromverbrauch erheblich. So verbraucht ein Standard-Laptop für typische Büroanwendungen während eines achtstündigen Arbeitstages im Dauerbetrieb etwa eine Fünftel Kilowattstunde. Bei einem etwa gleichstarken Desktop-PC (bezeichnet meist ein stehendes Computergehäuse mit einem separat stehenden Bildschirm) darf mit dem dreifachen Verbrauch gerechnet werden. In 6 Wochen Home-Office macht das 2 Euro Stromkosten beim Laptop und 6 Euro beim Desktop-PC. Hoch gerüstete Gamer-PCs sollten nicht über einen längeren Zeitraum im Home-Office verwendet werden. Deren wesentlich höhere Leistungsfähigkeit führt auch bei Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Surfen im Internet zu höherem Verbrauch. Im Vergleich zu einem niedriger ausgestatteten Desktop-PC sollte dieser noch mal mit 70 Prozent mehr, also mit rund 10 Euro in 6 Wochen, kalkuliert werden. In Arbeitspausen sollte jeder PC in den Energiesparmodus versetzt werden, dann verringert sich der Verbrauch bereits deutlich..

Router: Zu richtigen Großverbrauchern von Strom sind Router geworden. Sie verbinden den PC in der Regel über eine WLAN-Verbindung mit dem Internet. Auch deren Verbrauch lässt sich verringern. Bei vielen Modellen lassen sich die Datenübertragungsfunktionen zeitlich begrenzen und bspw. nachts abschalten. Wer nachts außerdem WLAN-Empfänger (PC, Handy, Smart TV) komplett ausschaltet, verringert damit auch den Stromverbrauch des Routers. Gleiches gilt für Repeater.

Telefonische Beratungstermine können unter 0800 - 60 75 600 vereinbart werden.

Die telefonische Beratung ist kostenfrei.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Donnerstag, den 14. Mai von 13.30 - 18:00 Uhr in Zweibrücken-Land** statt. Die Beratungen werden telefonisch durchgeführt. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

Onlineberatung

Anfragen oder digitalisierte Unterlagen in Zusammenhang mit der Telefonberatung können auch per E-Mail an energie@vz-rlp.de übermittelt werden.

VZ-RLP

Sitzung des Verbandsgemeinderates

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, den 07.05.2020**, findet **um 18.30 Uhr** in der Pirminushalle, Bahnhofstraße, 66500 Hornbach, eine Sitzung des Verbandsgemeinderates statt.

Alle Bürger sind eingeladen am öffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen.

Folgende Punkte stehen zur Beratung und Beschlussfassung:

Abgelaufene Schengen Visa weiterhin gültig

Inhaber eines Schengen-Visums, dessen Gültigkeit in diesen Tagen abläuft, können sich bis 30.06.2020 auch ohne persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde legal innerhalb des Landes aufhalten. Ermöglicht wurde dies durch eine Rechtsverordnung, in der diese Ausnahme geregelt ist und die ab sofort Gültigkeit hat.

Schengen-Visa werden für Kurzaufenthalte zu touristischen oder geschäftlichen Zwecken erteilt und ermöglichen den Aufenthalt im Schengen-Raum für bis zu 90 Tage. Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie stellte die Inhaber solcher Visa, als auch die Ausländerbehörden, in den vergangenen Wochen vor größere Herausforderungen.

1. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
 - 1.1 Erste Beigeordnete / Erster Beigeordneter
 - 1.2 Zweite/r Beigeordnete/r
 - 1.3 Dritte/r Beigeordnete/r
 2. Übertragung von Geschäftsbereichen auf Beigeordnete
- Nichtöffentlich**
3. Personalanagelegenheiten

Zweibrücken, 27.04.2020
Jürgen Gundacker, Bürgermeister



ALTHORNBACH

Ortsbürgermeister Bernd Kipp

Tel. mobil 0160/98646476,
Sprechstunden: nach telefonischer Vereinbarung

Bericht über die Sitzung des Ortsgemeinderates Althornbach vom 04.03.2020

1. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2020

In den Jahren 2020 und 2021 findet der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ jeweils auf Kreis-, Gebiets- und Landesebene statt. Die Erstplatzierten aus den beiden Landesentscheiden konkurrieren schließlich um eine Teilnahme am Bundesentscheid, welcher 2022 durchgeführt wird.

Zur Beteiligung am Wettbewerb bedarf es der Zustimmung im Ortsgemeinderat.

Der Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2020 wird nicht zugestimmt.

2. Neuorganisation der Forstreviere

Das Forstamt Westrich teilt mit Schreiben vom 27.01.2020 mit, das am 31.10.2019 Herr Forstamtmann Betz, Revierleiter des Forstreviers „Hackmesserseite“ in den Ruhestand getreten ist. Nach der Personalkonzeption „Landesforsten 2020“ ist eine Wiederbesetzung der Stelle nicht vorgesehen. Die von Herrn Betz betreuten Betriebe bzw. Waldflächen werden deshalb mit Wirkung vom 01.11.2019 von den Forstrevierleitern/innen der angrenzenden Reviere Pirmasens und Zweibrücken kommissarisch betreut. Im Interesse einer möglichst ausgeglichenen Arbeitsbelastung der Revierleiter am Forstamt Westrich ist eine Neuordnung der Forstreviere erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist die Bildung und Abgrenzung der Forstreviere Aufgabe der Waldbesitzenden. Wer eine Neuabgrenzung von Forstrevieren anstrebt, hat die hiervon betroffenen Waldbesitzenden über diese Absicht zu informieren und eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen (§ 4 Abs. 3 LWaldGDVO). Bei Ablehnung der in der Anlage vom Forstamt gemachten Vorschläge zur Neuorganisation der Forstreviere wird seitens des Forstamtes um Mitteilung entsprechender Änderungsvorschläge (z.B. Bildung eines kommunalen Forstrevieres) gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Hornbach die Bildung eines eigenen Forstrevieres anstrebt. Hierdurch wird sich in beiliegendem Revierabgrenzungs-vorschlag die Gesamtfläche von 1592,9 ha auf 1569,8 ha und der Holzeinschlag von 10413 fm auf 10287 fm/Jahr ändern.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Neuorganisation der Forstreviere zu.

3. Anschaffung von Geschwindigkeitstafeln

Für die Anschaffung von zwei Geschwindigkeitstafeln liegen zwei Angebote vor. Die Preise liegen zwischen rd. 3.144,00 € (Größe 50 x 50 cm) und 3.335,00 € (Größe 50 x 70 cm). Beide zeigen die gefährliche Geschwindigkeit an und haben eine Smile-Funktion. Zum Anschaffungspreis kommen noch Kosten für evtl. Zusatzausrüstung (z. B. Speichergeräte für die Auswertung etc.). Die Tafeln sollen jeweils am Ortseingang aufgestellt werden.

Eine weitere Möglichkeit wäre, die Tafeln vorerst von der Verbandsgemeinde für einen Zeitraum von ca. vier Wochen auszuleihen. Die Daten werden dann vom Ordnungsamt ausgewertet und der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt.

Danach kann immer noch über die Notwendigkeit der Anschaffung solcher Geschwindigkeitstafeln entschieden werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Entscheidung über die Anschaffung von Geschwindigkeitstafeln bis zur Vorlage der Messergebnisse zurückzustellen.

4. Ergänzungswahl für den Fest- und Kulturausschuss

In seiner Sitzung am 18.11.2019 hat der Ortsgemeinderat einen Fest- und Kulturausschuss gebildet.

Von der SPD-Fraktion wurden folgende Personen vorgeschlagen und gewählt: Hofer Ulrich, Schilb Frank und Willer Vera. Stellvertreter wurden damals noch nicht benannt.

Die Wahl der Stellvertreter kann durch Handzeichen erfolgen, sofern der Ortsgemeinderat dies beschließt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Wahl der Stellvertreter der SPD-Fraktion mit Handzeichen durchzuführen.

Als Vertreter werden vorgeschlagen und gewählt:

Stellvertreter für Ulrich Hofer: Verena Bachmann

Stellvertreter für Frank Schilb: Ronald Groh

Stellvertreter für Vera Willer: Ute Klein

Nichtöffentlich

5. Grundstücksangelegenheiten

5.1 Antrag auf Sondernutzung

Die Ortsgemeinde Althornbach stimmt der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht zu.

5.2 Parkplätze

Der Ortsgemeinderat berät über einen Antrag auf Zurverfügungstellung von Parkflächen.

6. Ehrungen

Der Ortsgemeinderat berät und entscheidet über Ehrungen.



BATTWEILER

Ortsbürgermeister Werner Veith

Tel. mobil 0160/96820456

E-Mail: werner_veith@gmx.de, Sprechst. n. tel. Vereinbarung



BECHHOFEN

Ortsbürgermeister Paul Sefrin

Sprechstunden: mittwochs von 18.00 - 19.00 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus, Tel. 06372/5090073

Tel. privat 06372/6289793



CONTWIG

Ortsbürgermeister Karl-Heinz Bärmann

Tel. Rathaus 06332/5701, privat 06332/50895

Sprechstunden: dienstags 18.00 - 19.00 Uhr und

freitags 14.30 - 16.00 Uhr

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Contwig

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 mit Haushaltsplan und seinen Anlagen
2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Jürgen Gundacker, Bürgermeister
redaktioneller Teil: Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
 66482 Zweibrücken, Landauer Str. 18-20
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 mit Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 28.04.2020 dem Ortsgemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Zimmer 302, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 mit Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.vgzwland.de (unter Rathaus/Verwaltung - Bürgerdienste/Bürgerservice - Haushaltspläne) zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Contwig haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land oder elektronisch an info@vgzwland.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Contwig, 28.04.2020

Karl Heinz Bärmann, Ortsbürgermeister



DELLFELD

Ortsbürgermeisterin Doris Schindler

Tel. privat 06336/1395, Tel. Bürgerhaus 06336/6101
Sprechstunde: nach Vereinbarung



DIETRICHINGEN

Ortsbürgermeisterin Ulrike Vogelgesang

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06338/9946007



GROSSBUNDENBACH

Ortsbürgermeister Dieter Glahn

Tel. 06337/6778, mobil 0172/6426772
E-Mail: dieter-glahn@t-online.de
www.grossbundenbach.de

Sitzung des Ortsgemeinderates Großbundenbach

Bekanntmachung

Am Montag, den 04.05.2020, findet um 17.00 Uhr auf dem Dorfplatz vor der Kindertagesstätte in Großbundenbach eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Alle Bürger sind eingeladen am öffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen.

Folgende Punkte stehen zur Beratung und Beschlussfassung:

1. Forsteinrichtungswerk
 - 1.1 Rücknahme des Zuschussantrages
 - 1.2 Widerspruchsverfahren gegen den Förderbescheid
2. Forstwirtschaftsplan 2020
3. Bewilligung einer Landeszuwendung zu den Umbaukosten der Kita Bundenbach
4. Kindertagesstätte „Bundenbach“; Änderung der Betriebslaubnis
5. Kindertagesstätte; Auftragsvergaben

Nichtöffentlich

6. Bauangelegenheiten

Großbundenbach, 27.04.2020

gez. Dieter Glahn, Ortsbürgermeister



GROSSSTEINHAUSEN

Ortsbürgermeister Volker Schmitt

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/7327, E-Mail: Schmitt.Volker@gmx.de
www.Grosssteinhausen.de

Verunreinigungen durch Hundekot und Pferdemist

Wir bitten alle Hundebesitzer, beim Ausführen von Hunden, größere Sorgfalt walten zu lassen. Gleiches gilt beim Ausreiten der Pferde.

Die durch Hundekot/Mist entstehenden Verunreinigungen führen vermehrt zu Beschwerden bei der Ortsgemeinde und können im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger, vor allem der Kinder, nicht geschuldet werden.

Bekanntermaßen ist es nicht nur unangenehm sondern auch unhygienisch, mit diesen „Hinterlassenschaften“ in Berührung zu kommen. Sollte das „Unvermeidliche“ doch einmal an unpassender Stelle geschehen, bitten wir Sie, zukünftig es zu beseitigen. Dabei können die sogenannten Hundetüten hilfreich sein, die im Handel zu beziehen sind.

Vielen Dank für Ihr Verständnis im Namen aller Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Großsteinhausen.

Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
-Örtliche Ordnungsbehörde-

Parken auf dem Gehweg

Als zuständige Ordnungsbehörde, weisen wir alle Verkehrsteilnehmer in der Ortsgemeinde Großsteinhausen darauf hin, dass das Parken auf dem Gehweg nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) verboten ist. Wir bitten dies zu beachten und weisen gleichzeitig darauf hin, dass Kontrollen erfolgen. Die Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
-Örtliche Ordnungsbehörde-

Straßenreinigungspflicht

Auf Veranlassung der Ortsgemeinde weisen wir die Eigentümer der in Großsteinhausen gelegenen Grundstücke auf die Bestimmungen der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Großsteinhausen hin.

Hiernach sind alle Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der innerhalb der Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzenden unbebauten und bebauten Grundstücke verpflichtet, Straßen und Bürgersteige sowie die Straßenrinne an Tagen vor einem Sonntag, einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag zu reinigen, soweit die Reinigung nicht in besonderen Fällen öfter erforderlich ist.

Außergewöhnliche Verunreinigungen müssen vom Verursacher sofort beseitigt werden. Hierzu zählen insbesondere Verunreinigungen durch An- und Abfuhr von Baumaterialien, Verunreinigungen beim Viehbetrieb etc.

Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur außerordentlichen Reinigung.

Bäume, Sträucher und sonstiger Überwuchs, der in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt, ist regelmäßig zurückzuschneiden, um die ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden Verkehrsflächen zu gewährleisten.

Wir bitten um Einhaltung der bestehenden Verpflichtungen und weisen gleichzeitig darauf hin, dass derjenige, der seiner Reinigungspflicht, nicht nachkommt, eine Ordnungswidrigkeit begeht, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
-Örtliche Ordnungsbehörde-



HORNBACH

Stadtbürgermeister Reinhold Hohn

Tel. 06338/92110, Sprechstunden Mo. bis Fr.
08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
n. tel. Absprache • www.klosterstadt-hornbach.de



KÄSHOFEN

Ortsbürgermeister Egon Gilbert

Tel. 06337/1873, Mobil 0177/8089802
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung



KLEINBUNDENBACH

Ortsbürgermeister Manfred Gerlinger

Tel. 06337/6278
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung



KLEINSTEINHAUSEN

Ortsbürgermeisterin Martina Wagner

Tel. 06339/1373, E-Mail: wo-ma-wagner@t-online.de
Bürgersprechstunde nach telefonischer Vereinbarung

Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe 0176-29811120;

montags in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr telefonische Vermittlung von ehrenamtlicher Hilfe



MAUSBACH

Ortsbürgermeister Bernhard Krippleben

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06338/1607, mobil: 0170/8111395

Sitzung des Ortsgemeinderates Mausbach

Bekanntmachung

Am **Montag, den 11.05.2020, findet um 19.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus in Mausbach, Hauptstr. 17, 66500 Mausbach, eine nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Folgende Punkte stehen zur Beratung und Beschlussfassung:

Nichtöffentlich

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Bauangelegenheiten

Mausbach, 23.04.2020

gez. Krippleben, Ortsbürgermeister



RIEDELBERG

Ortsbürgermeister Christian Schwarz

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/4090010, Mail: obm@riedelberg.de

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

Bebauungsplan „Im Hasengarten, 1. Erweiterung“; Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Ortsgemeinderat Riedelberg hat am 10.03.2020 den Bebauungsplan „Im Hasengarten, 1. Erweiterung“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Wohnbauflächen in Verlängerung der Straße Im Hasengarten.

Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13b i.V.m. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren. Gemäß § 13 a i.V.m. § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen der Grundstücke Plan-Nr. 323, 324, 324/2, 325, 305 und 1735/7 der Gemarkung Riedelberg. Der Geltungsbereich ist auf dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Bebauungsplan „Im Hasengarten, 1. Erweiterung“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Bauabteilung, ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Er kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Gemäß § 44 BauGB ist auf die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hinzuweisen. Desgleichen ist gem. §§ 214 und 215 BauGB auf die Voraussetzungen zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen aufmerksam zu machen. Nachfolgend wird der Wortlaut dieser Vorschriften abgedruckt:

„§ 44

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

(1) Zur Entschädigung ist der Begünstigte verpflichtet, wenn er mit der Festsetzung zu seinen Gunsten einverstanden ist. Ist ein Begünstigter nicht bestimmt oder liegt sein Einverständnis nicht vor, ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet. Erfüllt der Begünstigte seine Verpflichtung nicht, ist dem Eigentümer gegenüber auch die Gemeinde verpflichtet; der Begünstigte hat der Gemeinde Ersatz zu leisten.

(2) Dient die Festsetzung der Beseitigung oder Minderung von Auswirkungen, die von der Nutzung eines Grundstücks ausgehen, ist der Eigentümer zur Entschädigung verpflichtet, wenn er mit der Festsetzung einverstanden war. Ist der Eigentümer auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, Auswirkungen, die von der Nutzung seines Grundstücks ausgehen, zu beseitigen oder zu mindern, ist er auch ohne Einverständnis zur Entschädigung verpflichtet, soweit er durch die Festsetzung Aufwendungen erspart. Erfüllt der Eigentümer seine Verpflichtungen nicht, gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Die Gemeinde soll den Eigentümer anhören, bevor sie Festsetzungen trifft, die zu einer Entschädigung nach Satz 1 oder 2 führen können.

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

(5) In der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 ist auf die Vorschriften des Absatzes 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen.

§ 214

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.“

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

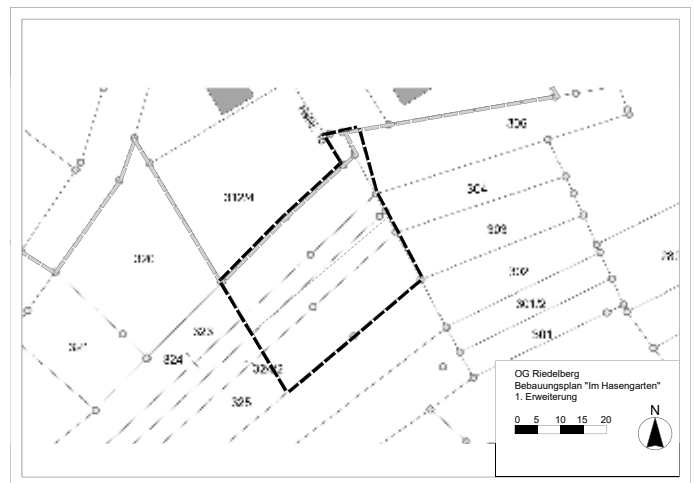
Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Riedelberg, den 24.04.2020

Gez. Schwarz, Ortsbürgermeister

Anlage:

Lageplan



ROSENKOPF

Ortsbürgermeister Christian Plagemann

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

Tel. mobil: 0178/3325329



WALSHAUSEN

Ortsbürgermeister Gunther Veith

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 06339/7269, www.derwalshausen.de



WIESBACH

Ortsbürgermeister Klaus Buchmann

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 06337/6596, mobil: 0176-41952906

E-Mail: bukla59@yahoo.de, www.wiesbach-pfalz.de

NICHTAMTLICHER TEIL



VERBANDSGEMEINDE

Kirchengemeinden der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
momentan finden aus gegebenem Anlass keine Gottesdienste, Singstunden, Versammlungen, Kommunionen, Konfirmationen, Hochzeiten oder sonstige Veranstaltungen statt.

Trauerfeiern müssen auf dem Friedhof unter freiem Himmel, nicht in der Leichenhalle, und nur im engsten Familien- und Freundeskreis gehalten werden.

Die Kirchen sind jedoch für ein stilles Gebet geöffnet.

Wir haben Ihnen die Ansprechpartner der Kirchengemeinden für Rückfragen oder Seelsorge aufgelistet.

Prot. Kirchengemeinden**Battweiler:** Tel. 06337-358, Fax: 06337-8852**Bechhofen:**

Solange in der Kirche keine Gottesdienste gefeiert werden dürfen, finden Sie in Lambsborn, im Vorraum des Gemeindesaales einen „Predigtkasten“, aus dem Sie spätestens Freitags um 15:00 Uhr den Gottesdienst in Papierform entnehmen können, gerne auch zum Verteilen an andere.

Ebenso finden Sie hier Vorlagen für die täglichen Gebetszeiten um 11 Uhr und um 18 Uhr bzw. 19:30 Uhr.

Protestantisches Pfarramt, Hauptstraße 48, 66894 Lambsborn

Das Pfarramt ist jederzeit telefonisch zu erreichen unter 06372-1451

Bürozeiten: Di. 9:30-11:30 / Fr. 13:30-15:00

eMail: pfarramt.lambsborn@kabelmail.de

Contwig, Stambach: Tel. 06332-5757, Fax: 06332-569205

Wir haben eine facebook Seite eingerichtet.

Sie ist unter dem Stichwort: Prot. Kirchengemeinden Contwig und Stambach zu finden. Darauf gibt es auch Andachten zu dem jeweiligen Sonntag sowie Informationen.

Althornbach, Dietrichingen und Hornbach:

Die Protestantische Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach bietet auf ihrer Homepage ein reichhaltiges Angebot für Jung und Alt mit zahlreichen Informationen, Losungsandachten und Freizeit-Tipps an. Sonntags soll ein interaktiver Livestream-Gottesdienst gefeiert werden, der anschließend ins Netz gestellt wird. Darüber hinaus hat die Gemeinde eine Notfallgruppe aufgebaut, an die man sich jederzeit wenden kann. Informationen unter www.evk-hornbach.de. Pfarrer Seel ist erreichbar unter der Nummer 06338-993040 und über daniel.seel@evkchepfalz.de.

Das Frauenfrühstück für Mai und Juni fällt aus. Im Juli und August sind Ferien.

Dellfeld und Walshausen: 06336-321**Großbundenbach, Wiesbach:**

Sie finden uns auf You-tube unter dem Stichwort „Hör mal wer da predigt Wohnzimmergottesdienst“

Ein Telefongottesdienstangebot finden sie unter der Nummer 06333/6098576 bzw. 06333/6098979.

Ebenfalls finden sie auf der Web-Site des Dekanates Homburg und auf der Web-Site der Landeskirche gottesdienstliche Angebote.

Großsteinhausen: 06339-7590051

Wir möchten mit Ihnen in Kontakt bleiben.

Unter der 06339/341 hören Sie jeden Tag einen neuen geistlichen Impuls, den Sie auch kommentieren können.

Kath. Kirchengemeinden**Contwig, Großsteinhausen, Hornbach, Riedelberg, Stambach:** Tel. 06332-5716,

Fax: 06332-56905

Bechhofen und Wiesbach: 06372-1486 Fax: 06372/507699

Alle Informationen zum Thema „Kirche und Corona“ unter <https://www.bistum-speyer.de/>

Nicht alles ist abgesagt....

auch wenn zur Zeit in der Kirche keine Gottesdienste gefeiert werden dürfen, finden Sie in Lambsborn, im Vorraum des Gemeindesaales einen „Predigtkasten“, aus dem Sie spätestens Freitags um 15:00 Uhr den Gottesdienst in Papierform entnehmen können, gerne auch zum Verteilen an andere. Ebenso finden Sie hier Vorlagen für die täglichen Gebetszeiten um 11 Uhr und um 18 Uhr bzw. 19:30 Uhr.

Sofern Sie nicht selbst vorbeikommen können/wollen, und bisher noch keinen Gottesdienst erhalten haben, können Sie sich gerne auf die Verteilliste setzen lassen. Wenden Sie sich dazu bitte telefonisch oder per Mail an das Pfarramt.

Protestantisches Pfarramt, Hauptstraße 48, 66894 Lambsborn

Das Pfarramt ist jederzeit telefonisch zu erreichen unter 06372-1451

Bürozeiten: Di. 9:30-11:30 / Fr. 13:30-15:00

eMail: pfarramt.lambsborn@kabelmail.de

Karies kennt keine Corona-Ferien

Vorerst bleiben Kitas und Schulen in Rheinland-Pfalz geschlossen.

Deshalb ein besonderer Appell an die Eltern.

Die zahnmedizinische Gruppenprophylaxe in Kitas und Schulen ist in Rheinland-Pfalz zu einer wichtigen Säule zur Vermeidung von Karies und Zahnerkrankungen bei unseren Kindern und Jugendlichen geworden. Insbesondere in den Ganztageseinrichtungen, in denen das regelmäßige Zähneputzen nach den Mahlzeiten zum gemeinsamen Ritual geworden ist, führte dies zu einer starken Verbesserung der Zahn- und Mundgesundheit. Dadurch konnte Rheinland-Pfalz einen Spitzenplatz in Deutschland erreichen. Dies hat gleichzeitig zur Chancengleichheit aller Kinder beigetragen.

„Durch die coronabedingte Schließung von Kitas und Schulen entfällt zurzeit die Gruppenprophylaxe“, sagt der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Pirmasens-Zweibrücken, Sanitätsrat Dr. Helmut Stein. Deshalb gilt ein großer Appell an die Eltern, diese Lücke zu schließen. „Mit Ihrer Hilfe, liebe Eltern, schaffen wir es, die

Zähne unserer Kinder auch in Krisenzeiten gesund zu erhalten“, so Dr. Stein.

Weitere Informationen finden Eltern auf der Homepage unter www.lagz-rlp.de. Auf der regionalen Seite der Arbeitsgemeinschaft Pirmasens-Zweibrücken gibt es Infos zu unserer aktuellen Max-Schrubbel-Malaktion. Ebenso gibt es in der Rubrik „Die LAGZ RLP“ - „Max Schrubbel“ bunten Bastel- und Rätselspaß für Kinder.

Über die LAGZ Rheinland-Pfalz:

Seit über 35 Jahren entwickelt die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege (LAGZ) Rheinland-Pfalz e.V. gemeinsam mit ihren 23 regionalen Arbeitsgemeinschaften zahnmedizinische Präventionsprogramme für Krabbelgruppen, Kindertagesstätten und Schulen. Die Anleitung zur richtigen Mundhygiene, die Aufklärung über zahn-gesunde Ernährung, die Zahnschmelzhärtung durch Fluoride und die Gewöhnung an frühzeitige, regelmäßige Zahnarztbesuche sind die Kerninhalte aller Programme. Die LAGZ Rheinland-Pfalz ist eine Kooperation der zahnärztlichen Organisationen, der gesetzlichen Krankenkassen sowie des Landkreistages in enger Zusammenarbeit und mit Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz. Geschäftsstelle der LAGZ Rheinland-Pfalz ist in Ludwigshafen. Grundlage ihrer Arbeit bildet § 21 SGB V zur Gruppenprophylaxe.

Malen nach Julia Steiner

Malwettbewerb für Kinder noch bis 4. Mai

Der Malwettbewerb für Kinder „Malen nach Julia Steiner“ des Museums Pfalzgalerie Kaiserslautern (mpk) läuft noch bis 4. Mai. Auf der Museums-Website kann man sich eine Malvorlage runterladen und ausdrucken. Auf ihr sind Partien aus dem Werk von Julia Steiner abgebildet, die dann mit einem Stift nach Lust, Laune und eigener Vorstellung ergänzt werden können. Anschließend soll ein Foto des Kunstwerks an WieSiehstDuMich@mpk.bv-pfalz.de geschickt werden. Ein Anmeldeformular findet sich ebenfalls unter www.mpk.de/kinder.

Eine Ausstellung mit Julia Steiners großformatigen Pinselzeichnungen, Skulpturen sowie Rauminstallationen wurde im Februar im mpk eröffnet. Zuvor war die Schweizer Künstlerin, Jahrgang 1982, rund drei Wochen im Museum und malte direkt auf Wände und Decken von Eingangshalle und Treppenhaus und ließ so vor Ort eine Raumzeichnung im unmittelbaren Sinne des Wortes entstehen.

Steuerliche Förderung für energetische Sanierungsmaßnahmen im Eigenheim

Ausführende Fachunternehmen können Bescheinigungen erteilen

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht werden seit Beginn dieses Jahres Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung von selbstgenutztem Wohneigentum steuerlich gefördert.

Zu den förderfähigen Einzelmaßnahmen gehören zum Beispiel: Wärmedämmung von Wänden oder Dachflächen, Erneuerung der Fenster oder Außentüren, Erneuerung und Optimierung der Heizungsanlage.

Voraussetzungen

Das Gebäude muss bei Durchführung der Maßnahme älter als zehn Jahre sein. Daneben muss die Maßnahme von einem Fachunternehmen ausgeführt werden und bestimmte technische Mindestanforderungen erfüllen. Diese sind in der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung - ESanMV geregelt.

Bescheinigung erforderlich

Über die Einhaltung der Mindestanforderungen ist vom ausführenden Fachunternehmen oder einer Person mit Ausstellungsberechtigung eine Bescheinigung auszustellen.

Die amtlichen Bescheinigungsmuster stehen auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums: www.bundesfinanzministerium.de und des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz: <https://www.lfst-rlp.de/unsere-themen/steuerfachliche-themen>

unter der Überschrift „Bescheinigung für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung (§ 35c EStG)“ zur Verfügung.

Steuerliche Förderung

Beantragt werden kann eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Kosten, verteilt über drei Jahre. Berücksichtigt werden die Kosten für den fachgerechten Einbau und die direkt mit der Maßnahme verbundenen Materialkosten. Ebenfalls begünstigt sind die Kosten für Energieberater, die als BAFA-Energieberater oder KfW-Energieeffizienz-Experte qualifiziert sind. Hier ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer sogar um 50 % der Aufwendungen. Maximal wird eine Steuerermäßigung von 40.000 € je selbstgenutztem Objekt gewährt.

Ein Beispiel: Für den Austausch der Fenster in 2020 werden 10.000 € aufgewendet. Bei Gewährung der Steuerermäßigung vermindert sich die individuelle Steuerschuld in 2020 sowie im zweiten Jahr um jeweils 700 € (je 7 %) und im dritten Jahr um 600 € (6 %). Insgesamt ergibt sich eine Steuerersparnis von 2.000 €; vorausgesetzt, die persönliche Steuerschuld ist in entsprechender Höhe angefallen.

Die steuerliche Förderung kann bereits mit der Einkommensteuerklärung für 2020 im Jahr 2021 geltend gemacht werden.

Zu beachten ist, dass die Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer ausgeschlossen ist, wenn eine öffentliche Förderung in Anspruch genommen wird, etwa ein Zuschuss oder Förderkredit aus einem KfW-, BAFA- oder ISB-Programm. Daher sollten Haus- und Wohnungsbesitzer prüfen, welche Förderung sich bei einer energetischen Sanierungsmaßnahme am meisten lohnt.